

**4. Satzung vom 17.12.2025 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der  
Stadt Monschau für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler, Zuwanderer,  
ausländische Flüchtlinge, Schutzbedürftige und Obdachlose vom 29.11.2019**

---

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende 4. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Monschau für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge, Schutzbedürftige und Obdachlose vom 29.11.2019 beschlossen:

**§ 1**

**In § 2 „Unterkünfte“ erhält Absatz 1 folgende Fassung:**

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin. Die Bürgermeisterin kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.

**§ 2**

**In § 4 „Benutzungsgebühren“ erhält Absatz 2 folgende Fassung:**

- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ohne Strom beträgt:

Je Bewohner: 224,00 €

Die monatliche Gebühr für Strom beträgt:

Je Bewohner: 35,00 €

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Satzung vom 17.12.2025 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Monschau für städtische Übergangsheime für Spätaussiedler, Zuwanderer, ausländische Flüchtlinge, Schutzbedürftige und Obdachlose vom 29.11.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 17.12.2025

  
(Dr. Carmen Krämer)  
Bürgermeisterin